

# STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

## LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 24 L 2 - 1985/3

# BERICHT

betreffend die Prüfung ausgewählter Bereiche aus  
dem Rechnungswesen der "Leykam - Gemeinnützige  
Wohn-, Bau- und Siedlungsgenossenschaft m.b.H."

8101 Gratkorn, Bruckerstraße 73.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag .....	1
II. Rechtliche Grundlagen und Organe der Gesellschaft . .....	2
1. Rechtliche Grundlagen .....	2
2. Organe .....	3
III. Repräsentation und Werbung .....	5
IV. Personalaufwand und Kosten der Organe.....	6
V. Feststellungen zur Buchführung .....	7
VI. Erträge aus Skonti .....	8
VII. Instandhaltungsrücklage .....	9
VIII. Betriebskostenabrechnung .....	11
IX. Gesondertes Bankkonto für Bauvorhaben .....	12
X. Versicherungen .....	13
XI. Feststellungen zur Vergabe von Leistungen .....	14
XII. Wirtschaftliche Lage .....	22
XIII. Schlußbemerkungen .....	27

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Im Zuge der Prüfung ausgewählter Bereiche aus dem Rechnungswesen von gemeinnützigen Bauvereinigungen, die ihren Sitz in der Steiermark haben, hat der Landesrechnungshof bei der "Leykam-Gemeinnützigen Wohn-, Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H." eine Einschau durchgeführt.

Leykam-Gemeinnützige Wohn-, Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 5 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dr. Karl Bekerle hat die Einzelprüfung im besonderen AS. Othmar Rottenschlager durchgeführt.

Das Unternehmen ist die Errichtung und Verwaltung von Wohnungen im eigenen und im Fremden Namen, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Errichtung und die Erhaltung von Siedlungen sowie Dienstleistungen im Datenverkehr für andere gemeinnützige Bauvereinigungen.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages erstreckt sich der Geschäftsbereich auf das gesamte Bundesgebiet.

2. STAMMKAPITAL UND GESELLSCHAFT

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.500.000.--

Aktionärschaftlerin ist die "Leykam" Wirtztaler Papier- und Zellstoff AG.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ORGANE DER GESELLSCHAFT

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gesellschaft wurde 1953 gegründet, führt die Firmenbezeichnung

Leykam-Gemeinnützige Wohn-, Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.

und hat ihren Sitz in 8101 Gratkorn, Bruckerstraße 73.

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Wohnungen im eigenen und im fremden Namen, die Schaffung von Wohnungseigentum, die Errichtung und die Erhaltung von Siedlungen sowie Dienstleistungen im Datenverkehr für andere gemeinnützige Bauvereinigungen.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages erstreckt sich der Geschäftsbereich auf das gesamte Bundesgebiet.

2. STAMMKAPITAL UND GESELLSCHAFTER

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt S 500.000.--.

Alleingesellschafterin ist die "Leykam" Mürztaler Papier- und Zellstoff AG.

Vor- und Zuname	Funktion
Ing. Max Rudolf Hochegger	Vorsitzender
Bsp. August Feldgrill	Vorsitzender-Stellvertreter
Mag. Dr. Alois Grottel	Mitglied
Mag. Dr. Ferdinand Polzer	Mitglied
Priv. Dr. Karl Sibelachnik	Mitglied
Brigadiersteher Franz Obitsch	Mitglied
Religionswissenschaftler Hans Fandl	Mitglied
Religionswissenschaftler Walter Pfeifferle	Mitglied

3. ORGANE DER GESELLSCHAFT

- a) Geschäftsführer
- b) Aufsichtsrat
- c) Generalversammlung

a) Geschäftsführer

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft 2 Geschäftsführer, und zwar

- Zentralbetriebsratsobmann Kurt Roth
- Mag. Walter Seidl

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages aus 8 Mitgliedern mit einer 4-jährigen Amtsdauer.

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit zusammen:

Vor- und Zuname:

Funktion

Ing. Mag. Robert Hochmayer	Vorsitzender
Bgm. August Feldgrill	Vorsitzender-Stellvertreter
Dir. Mag. Dr. Hubert Gebreiter	Mitglied
Mag. Dr. Ferdinand Pölzer	Mitglied
Prok. Dr. Kurt Sibetschnik	Mitglied
Betriebsratsobmann Franz Döltsch	Mitglied
Betriebsratsobmann Elmar Fandl	Mitglied
Betriebsratsobmann Walter Pretterhofer	Mitglied

Für den Aufsichtsrat besteht eine eigene Geschäftsordnung. Gemäß Gesellschaftsvertrag hat der Aufsichtsrat mindestens dreimal im Jahr Sitzungen abzuhalten.

Die Bauvereinigung hat in den Jahren 1978 bis 1984 Aufwendungen für den Aufsichtsrat in folgender Höhe getätigt:

Jahr	Sitzungen	Repräsentation	Werbung
1978	zu 2	-	-
1979	zu 1	-	-
1980	zu 2	-	-
1981	zu 2	-	-
1982	zu 2	1.465,62	-
1983	zu 3	1.036,82	-
1984	zu 3	1.117,76	-
1984	Sitzungen zusammengetreten.	5.721,30	-

Der Repräsentationsaufwand besteht aus Kosten für Bewirtungen bei c) Generalversammlung und den Ausgaben für den Kauf von Kaffee für die Angestellten der Bauvereinigung.

Gemäß Gesellschaftsvertrag wird die Generalversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorstand hat die Generalversammlung zu berufen und die Verwertung der Vermögensgegenstände der Bauvereinigung zu beschließen.

- 13. Juni 1978
- 19. Juni 1979
- 12. Juni 1980
- 15. Juni 1981
- 17. Juni 1982
- 13. Juni 1983
- 27. Juni 1984
- 28. Juni 1985

abgehalten.

Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

III. REPRÄSENTATION, WERBUNG

Die Bauvereinigung hat in den Jahren 1978 bis 1984 Aufwendungen für Repräsentation und Werbung in folgender Höhe getätigt:

Jahr	Repräsentation	Werbung
1978	S 131.214,92	-
1979	S 201.000,--	-
1978	S 131.214,92	-
1979	S 201.000,--	-
1980	S 1.465,42	-
1981	S 1.456,82	-
1982	S 3.337,78	-
1983	S 5.215,24	-
1984	S 4.723,39	-

Der Repräsentationsaufwand besteht aus Kosten für Bewirtungen bei diversen Besprechungen und den Ausgaben für den Kauf von Kaffee für die Angestellten der Bauvereinigung.

Ein Werbeaufwand ist in den geprüften Jahren nicht angefallen. Ein Grund hierfür ist, daß die Bauvereinigung praktisch ausschließlich für Werksangehörige der Leykam AG. Bauten errichtet und die Verwertung der Wohnungen dadurch von vornherein gesichert ist.

Es kann jedenfalls festgestellt werden, daß die Bauvereinigung der vom Landesrechnungshof immer wieder aufgestellten Forderung nach absoluter Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Bereiche von Repräsentation und Werbung nachgekommen ist.

#### IV. PERSONALAUFWAND UND KOSTEN DER ORGANE

Der Personalaufwand der Bauvereinigung betrug in den einzelnen Jahren:

1978	S	138.614,02
1979	S	280.000.--
1980	S	360.000.--
1981	S	360.000.--
1982	S	250.000.--
1983	S	180.000.--
1984	S	187.800.--

Für die Gesellschaft sind 4 Mitarbeiter tätig, die aber teilweise auch Arbeiten für die Alleingeschafterin Leykam AG. durchzuführen. Umgekehrt werden gewisse Agenden - insbesondere im Baubereich - kostenlos von Angestellten der Leykam AG übernommen.

Die bei der Bauvereinigung tätigen Angestellten erhalten ihren Gehalt als Angestellte der Leykam AG. und wird jeweils am Jahresende von der Bauvereinigung ein Teil der Personalkosten der Alleingeschafterin vergütet.

Diese Vergütung wird jährlich neu errechnet, und zwar in der Form, daß die Erträge aus den Verwaltungseinnahmen um den Sachaufwand vermindert werden. Der errechnete Differenzbetrag wird als Personalaufwand mittels Buchungsanzeige der Bauvereinigung in Rechnung gestellt.

Die Organe der Bauvereinigung erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen des gemeinnützigen Wohnungsunternehmens keine Entschädigungen.

V. FESTSTELLUNGEN ZUR BUCHFÜHRUNG

Die Buchhaltung erfolgte bis einschließlich 1984 nach dem maschinellen Durchschreibesystem "Ruf". Ab Jahresbeginn 1985 wird die Buchhaltung mit Hilfe eines IBM-Personal-Computer durchgeführt.

1976 5 627,30

Zum Prüfungszeitpunkt kann von einer tagfertigen Buchhaltung gesprochen werden. 340,23

1981 5 487,33

1982 5 274,40

1983 5 458,--

1984 -

Diese Erlöse sind bei der Berechnung des Einkommensteuern angefallen.

Aufgrund der Geschäftstätigkeit erzielte Gewinne wurden schon immer den jeweiligen Werten mitgeteilt.

Durch die am 19. Mai 1984 in Kraft getretenen neuen Einkommensteuergesetze ist gewährleistet, daß Steuer in jedem Fall weiterzuleisten zu berücksichtigen sind und von den Einkommensteuern nicht als Ertrag versteuert werden dürfen.

In die Gewinnergebnisse sind bisher auf die Verhältnisse der Gewinne nicht eingegangen, wie diese Bestimmung in Zukunft nach weiteren Änderungen auf die Ertragslage der Gewinnergebnisse haben.

## VI. ERTRÄGE AUS SKONTI

Die Bauvereinigung hat in den Jahren 1978 bis 1984 Skontierträge in folgender Höhe erzielt:

1978	S	627,30
1979	-	-
1980	S	140,20
1981	S	497,13
1982	S	274,40
1983	S	858.--
1984	-	-

Diese Erträge sind bei der Bezahlung des Sachaufwandes angefallen.

Aufgrund der Bautätigkeit erzielte Skonti wurden schon immer den jeweiligen Bauten gutgebracht.

Durch die mit 19. Mai 1984 in Kraft getretenen neuen Förderungsrichtlinien ist gewährleistet, daß Skonti in jedem Fall kostenmindernd zu berücksichtigen sind und von den Bauvereinigungen nicht als Ertrag vereinnahmt werden dürfen.

Da die Bauvereinigung schon bisher auf die Vereinnahmung der Skonti verzichtet hat, wird diese Bestimmung in Zukunft auch keinen Einfluß auf die Ertragslage der Bauvereinigung haben.

## VII. INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE, BAUERNEUERUNGSRÜCKSTELLUNG

Die Instandhaltungsrücklage dient der Vorsorge für künftige Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten. Gemäß § 16 Abs.2 WEG 1975 ist die Rücklage als gebundenes Vermögen der jeweiligen Miteigentümer zu verwalten, gesondert zu verwahren und fruchtbringend anzulegen. Sie darf nur zur Deckung der Kosten von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten und zur Abstattung eines zu ihrer Deckung aufgenommenen Darlehens verwendet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden. Das Gesetz erklärt die Rücklage zum Eigentum der jeweiligen Miteigentümer.

Die Bauvereinigung ist dieser Bestimmung nachgekommen und wurden für alle ins Eigentum übertragenen Objekte Sparbücher angelegt.

Im Zuge der Überprüfung wurde das Sparbuch für das Objekt Bruck/Mur, Birkengasse 10a, einer genaueren Prüfung unterzogen und wurde dabei festgestellt, daß die monatlich anfallende Instandhaltungsrücklage mit den während des Jahres bezahlten Instandhaltungsrechnungen saldiert und nur einmal jährlich auf das Sparbuch übertragen wird.

Darüberhinaus wird die Instandhaltungsrücklage Jahr für Jahr erst im nachhinein rechnerisch ermittelt.

Dabei wird derart vorgegangen, daß bei der Kalkulation der Entgelte ein Betrag von S 25.-- pro Quadratmeter für die Instandhaltungsrücklage der Berechnung zugrunde gelegt wird. Stellt sich dann im Zuge der Betriebskostenabrechnung heraus, daß mit den in der seinerzeitigen Kalkulation angenommenen Vorauszahlungen kein Auslangen gefunden wird, verwendet die Bauvereinigung einen Teil der Instandhaltungsrücklage für die Betriebskosten und verringert sich daher der seinerzeitige Betrag von S 25.-- um die jeweiligen Beträge.-

Diese Vorgangsweise, die auch deshalb gewählt wurde, um Betriebskostennachzahlungen zu vermeiden, entspricht nach Meinung des Landesrechnungshofes nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die die Verwendung der Instandhaltungsrücklage für die Bezahlung von Betriebskosten ausschließen. Darüberhinaus vertritt der Landesrechnungshof die Meinung, daß es richtig wäre, die Instandhaltungsrücklage monatlich auf das Sparbuch zu übertragen und die anfallenden Instandhaltungsrechnungen ebenso laufend aus der Rücklage zu bezahlen.

Bezüglich der Bauerneuerungsrückstellung ist im § 14 Abs.1 Ziffer 5 WGG 1979 normiert, daß bei der Berechnung des Entgeltes für die Überlassung des Gebrauches einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes ein angemessener Betrag zur Bildung einer Rückstellung zur ordnungsgemäßen Erhaltung und für in absehbarer Zeit vorzunehmende nützliche Verbesserungen geringeren Umfangs angerechnet werden darf. Dieser Betrag darf derzeit jährlich S 25.-- pro Quadratmeter Nutzfläche nicht übersteigen. Die Bauerneuerungsrückstellung beträgt zum Stichtag 31.Dezember 1984

S 9,200.977,28.

Eine stichprobenweise Überprüfung dieses Bereiches hat ergeben, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

### VIII. BETRIEBSKOSTENABRECHNUNG

Um von einer ordnungsgemäßen Betriebskostenabrechnung sprechen zu können, wird nach gültiger Rechtssprechung die Beachtung einiger unbedingt erforderlicher Bedingungen vorausgesetzt.

So sollten z.B. die Betriebskosten möglichst detailliert und unter Angabe der Belege mitgeteilt werden.

Ferner ist die ziffernmäßige Ausweisung der Darlehenstilgung, getrennt nach Kapital und Zinsen, und der zum Stichtag noch aushaftenden Restdarlehensschuld erforderlich.

Überdies wird verlangt, daß die Entwicklung der Instandhaltungsrücklage inklusive der Zinsenerträge überprüfbar dargestellt wird.

Bei der Überprüfung der Betriebskostenabrechnung für das Objekt Bruck/Mur, Birkengasse 10a, das aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch für die Prüfung der Instandhaltungsrücklage herangezogen wurde, konnte festgestellt werden, daß eine gegliederte Ausweisung der Betriebskosten gegeben ist.

Ebenso wurde die Entwicklung der Instandhaltungsrücklage detailliert dargestellt.

Die aushaftende Restdarlehensschuld und die ziffernmäßige Ausweisung der Tilgung getrennt nach Kapital und Zinsen fehlten jedoch.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß dies in den zukünftigen Betriebskostenabrechnungen beachtet wird.

## IX. GESONDERTES BANKKONTO FÜR BAUVORHABEN

Für gemeinnützige Bauvereinigungen besteht seit 1. September 1981 die Verpflichtung, für jedes Bauvorhaben ein gesondertes Bankkonto zu führen. Dies soll gewährleisten, daß jederzeit ein genauer Überblick über die Baukosten gegeben ist.

Die Bauvereinigung ist dieser Bestimmung nachgekommen und wurde für das Bauvorhaben Gratkorn, Forstviertel Nr. 108, ein eigenes Bankkonto angelegt.

In letzter Zeit wurden auch Arbeiten von anderen Vereinstellungen vorgenommen.  
Im Zuge der Überprüfung des gesonderten Bankkontos wurden auch die Baukreditzinsen für das Objekt Bruck/Mur, Birkengasse 13 und 15, anhand der bei der Rechtsabteilung 14 eingebrachten Endabrechnung überprüft und konnte die Richtigkeit der verrechneten Baukreditzinsen festgestellt werden.

## X. VERSICHERUNGEN ZUR VERGABE VON LEISTUNGEN

(Ausschreibung - Angebot - Zuschlag)

Die Versicherungen für die Bauvereinigung werden durch die Hauptabteilung "Recht und Versicherung" der Leykam AG. abgeschlossen, und zwar im Rahmen einer Pauschalversicherung der Alleingesellschafterin Leykam AG.

Die Versicherungen werden als Direktionsgeschäfte, d.h. ohne Einschaltung von Vermittlern abgeschlossen.

Bauverder: 10. Dezember 1981

In letzter Zeit wurden auch Angebote von anderen Versicherungen eingeholt und führte diese Vorgangsweise zu einem Nachlaß von 20 % im Rahmen der Pauschalversicherung.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß auch weiterhin Vergleichsanbote eingeholt werden, um die jeweils günstigsten Abschlüsse tätigen zu können.

### Umfang der Prüfung:

Die gegenüberwärtliche, stichprobenweise Prüfung bezieht sich nur auf die Vergabe von Leistungen im Sinne der Förderungsrichtlinien und der einschlägigen DNORMEN.

### Prüfungskriterien:

- \* Die zum Zeitpunkt der Ausschreibung bzw. des Zuschlages gültigen Förderungsrichtlinien nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968
- \* DNORMEN
  - A 2050 "Vergabung von Leistungen" - Ausgabe März 1957
  - B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen - Bauwesen" - Ausgabe März 1973
  - B 2111 "Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen" - Ausgabe Jänner 1973 bzw. Oktober 1981

## XI. FESTSTELLUNGEN ZUR VERGABE VON LEISTUNGEN

(Ausschreibung - Angebot - Zuschlag)

### Geprüfte Objekte:

Bruck/Mur, Berndorf, Birkengasse 13 und 15; Förderungszusicherung der Rechtsabteilung 14 vom 30. Oktober 1979 für 12 Eigentumswohnungen

Baubeginn: 17. März 1980

Bauende: 10. Dezember 1981

Gratkorn - St.Stefan, Forstviertel 108; Förderungszusicherung der Rechtsabteilung 14 vom 21. September 1983 für 12 Mietwohnungen

Baubeginn: 2. November 1983

Bauende: 14. Mai 1985

Von der Bauvereinigung wurden in den Jahren 1980 bis 1985 nur die beiden oben angeführten Bauten errichtet.

### Umfang der Prüfung:

Die gegenständliche, stichprobenweise Prüfung bezieht sich nur auf die Vergabe von Leistungen im Sinne der Förderungsrichtlinien und der einschlägigen ÖNORMEN.

### Prüfungskriterien:

- \* Die zum Zeitpunkt der Ausschreibung bzw. des Zuschlages gültigen Förderungsrichtlinien nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968
- \* ÖNORMEN
  - A 2050 "Vergabung von Leistungen" - Ausgabe März 1957
  - B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen - Bauwesen" - Ausgabe März 1973
  - B 2111 "Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen" - Ausgabe Jänner 1973 bzw. Oktober 1981

## 1. AUSSCHREIBUNG

### 1.1 Planung; Verfassung der Angebotsunterlagen

Der hochbautechnische Bereich der Planung und die Verfassung der Angebotsunterlagen erfolgten durch den Wohnbauträger, der haustechnische Bereich durch Planungsbüros; mit der Ausführung der statischen Berechnungen wurden die beauftragten Firmen betraut.

Diese Vorgangsweise entspricht den Forderungen der Wohnbauförderungsrichtlinien und der einschlägigen ÖNORMEN nach Trennung zwischen Planung und Ausführung.

### 1.2 Inhalt der Ausschreibung

#### 1.2.1 Abweichungen von ÖNORMEN

Die Förderungsrichtlinien sehen unter Punkt IV, A. "Allgemeine Bestimmungen" u.a. vor:

"Die technischen und rechtlichen Vorschriften und Bedingungen sollen möglichst einheitlich und soweit als zweckmäßig den jeweils geltenden ÖNORMEN entsprechend festgelegt werden."

Bei der Überprüfung der Auftragsschreiben wurde festgestellt, daß - in Abweichung von der ÖNORM B 2110, Pkt. 15.3 (3%) - der Haftrücklaß mit 5 % der Schlußrechnungssumme festgelegt wurde.

Diese Abweichung von der Norm erscheint weder zweckmäßig noch im Sinne einer einheitlichen Regelung für die Verfassung von Ausschreibungen.

### 1.2.2 Leistungsbeschreibung; sonstige Bestimmungen

Gemäß ÖNORM A 2050 Pkt.2 sollen alle für die Ausarbeitung der Angebote und die Abwicklung des Vertrages maßgebenden Umstände schon vor der Ausschreibung soweit klar sein, daß die Leistung genau beschrieben werden kann und die sonstigen Bestimmungen, die Inhalt des Vertrages werden sollen, festgelegt werden können.

Die Leistungsbeschreibung und die sonstigen Bestimmungen sollen so abgefaßt sein, daß sie in derselben Fassung sowohl für das Angebot, als auch für den Vertrag verwendet werden können.

Im Gegensatz zur oben angeführten Richtlinie fehlen in den Ausschreibungsunterlagen des Wohnbauträgers teilweise kalkulationsrelevante Angaben, wie Ausführungstermine, Zuschlagsfristen, Pönale, Preisbestimmungen (Fix- oder veränderliche Preise - und Zahlungsbedingungen; siehe Beilage 1).

Erst in den Auftragschreiben wurden die angeführten Kriterien festgelegt.

### 1.3. Art der Ausschreibung

Als positiv wird vermerkt, daß die Ausschreibung - mit Ausnahme von kleinen Professionistenarbeiten - grundsätzlich öffentlich erfolgten, und die Angebotsfristen mit jeweils ca. 2 Wochen für die Größe der Bauvorhaben angemessen erscheinen.

2.1 Eingang der Angebote dieser zu verschiedenen Zeiten stattge-  
für einen Vorgänger sollte verändert werden.

Gemäß ÖNORM A 2050 Pkt.4.11 hat die empfangende Stelle auf dem Um-  
schlag Tag und Stunde des Einganges zu vermerken und die Angebote  
in der Reihenfolge ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen.

Dieser formalen Richtlinie ist die Wohnbauvereinigung nicht nachge-  
kommen.

Die ÖNORM B 2110 sieht unter Pkt.3.6 "Bestätigung von Reihenfolgen  
in Angeboten" vor, daß bei Abweichungen zwischen angegebenen Preis-  
summen und Preisauflageleistungen die angegebenen Preise zu gelten ha-  
ben.

2.2 Eröffnung der Angebote

Die ÖNORM A 2050 sieht unter Pkt. 4.22 u.a. vor, daß alle Teile ei-  
nes Angebotes nach Möglichkeit derart zu kennzeichnen (lochen)  
sind, daß ein nachträgliches Auswechseln einzelner Blätter fest-  
stellbar wäre.

Eine derartige Kennzeichnung der Angebote wurde nicht vorgenommen.  
weilung von der Höhe - in der Reihenfolge der Schreitmengen und der  
Rechenwege; überdies fehlt bei einigen Angeboten das Datum der  
Prüfung sowie die Unterschrift des Prüfers.

2.3 Niederschrift - Angebotseröffnung

In Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise bei Rechnungsprüfungen  
Pkt.4.24 der ÖNORM A 2050 sieht u.a. vor, daß in die über die  
Angebotseröffnung aufzunehmende Niederschrift Beginn und Ende der  
Eröffnung einzutragen sind.

Das Ende der Angebotseröffnung scheint in den Niederschriften  
grundsätzlich nicht auf.

2.5 Aufbewahrung von Angeboten

Zudem wird festgestellt, daß die Bauvereinigung in der Regel über  
das Angebotsprüfungsergebnis keine eigene Niederschrift aufgenommen  
hat; vielmehr wurden die geprüften Angebotssummen nachträglich in  
die Angebotseröffnungsniederschrift eingetragen.

Ein nachträgliches Nachschreiben (z.B. des für die Nachvollziehbarkeit der  
Angebotsprüfung sowie eine Bruttoleistung über die Zuschlagserteilung

Eine derartige Vermengung dieser zu verschiedenen Zeiten stattgefundenen Vorgänge sollte vermieden werden.

## 2.4 Prüfung von Angeboten

### 2.4.1 Rechnerische Prüfung

Die ÖNORM B 2110 sieht unter Pkt.3.6 "Bereinigung von Rechenfehlern in Angeboten" vor, daß bei Abweichungen zwischen angegebenen Preisen und Preisaufgliederungen die angegebenen Preise zu gelten haben.

Bei Nichtübereinstimmung von Preisen einer Position mit dem Produkt aus Menge und angegebenem Einheitspreis hat die angegebene Menge und der angeführte Einheitspreis zu gelten.

Seitens der Bauvereinigung erfolgten Rechnungskorrekturen - in Abweichung von der Norm - in der Reihenfolge der Schreibweise und des Rechenganges; überdies fehlt bei einigen Angeboten das Datum der Prüfung sowie die Unterschrift des Prüfers.

Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise bei Rechnungsprüfungen sollte jedoch normkonform vorgegangen werden; die seit 19. Mai 1984 gültigen Förderungsrichtlinien schreiben nunmehr die Einhaltung der ÖNORMEN zwingend vor.

## 2.5 Aufbewahrung von Angeboten

Dazu wird angemerkt, daß bei der Bauvereinigung für das Objekt Bruck/Mur nur noch die Angebote der beauftragten Firmen vorgefunden wurden.

Ein nachträglicher Angebotsvergleich bzw. ein Nachvollziehen der Angebotsprüfung sowie eine Beurteilung über die Zuschlagserteilung

ist daher nur noch bedingt möglich.

Die einschlägige Bestimmung im Handelsgesetzbuch betreffend Aufbewahrung von Schriftstücken bzw. Unterlagen im Rahmen der Abwicklung von Bauvorhaben lautet:

§ 22 Handelsgesetzbuch:

- (1) "Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablaufe von 7 Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen Eintragung an gerechnet, aufzubewahren."
- (2) "Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen."

Gemäß Art.I Abs.3 erster Satz des BGBl.Nr. 196/1964, läuft die Frist von 7 Jahren zum Schluß des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung vorgenommen oder in dem der Handelsbrief empfangen oder abgesendet wurde. Eine nähere Bestimmung dessen, was eigentlich der Aufbewahrungspflicht unterliegt, wurde nicht getroffen.

Auch enthalten die handelsrechtlichen Nebengesetze, wie Ges.m.b.H., Genossenschaftsgesetz, Aktiengesetz, keine besonderen Vorschriften über die Aufbewahrungspflicht.

Der Landesrechnungshof hat daher zur Abklärung dieser Fragen von Dr. Gunther Nitsche, Univ.Dozent am Institut für Handels- und Wertpapierrecht an der Universität Graz, ein Rechtsgutachten eingeholt.

Doz.Dr. Nitsche stellt in seinem Gutachten u.a. fest, daß Angebote Dritter stets ein kaufmännisches Rechtsgeschäft betreffen und immer aufzubewahren sind, gleichgültig, ob sie angenommen wurden oder nicht. Dies gilt auch für den bezugnehmenden Schriftverkehr.

Unter Bedachtnahme auf dieses Rechtsgutachten und die Notwendigkeit, Prüfungen möglichst umfassend vornehmen zu können - was das Vorhandensein aller Unterlagen voraussetzt - ist der Landesrech-

nungshof an die Rechtsabteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde mit dem Ersuchen herangetreten, für eine einheitliche Vorgangsweise bezüglich der Aufbewahrungspflicht von Schriftstücken Sorge zu tragen.

Mit dem Erlaß vom 4. Februar 1985 ist die Rechtsabteilung 14 diesem Ersuchen nachgekommen und hat den gemeinnützigen Wohnbauträgern die Bestimmungen des § 44 Handelsgesetzbuch über die 7-jährige Aufbewahrungspflicht nachdrücklich in Erinnerung gerufen.

### 3.2 Form des Vertragsabschlusses

#### 2.6 Verhandlung mit Bietern

Die Landesregierung erfolgte grundsätzlich schriftlich. Mit Hiezu wird festgestellt, daß keinerlei Hinweise auf Verhandlungen mit Bietern - mit Ausnahme jener Fälle, bei denen die 5%ige Ortsansässigkeitsklausel gemäß den Förderungsrichtlinien Pkt.IV zutraf - vorgefunden wurden. Die von Leistungen im Sinne der Förderungsrichtlinien und der zukünftigen ÖNORMEN, nicht jedoch auf ihre Abschließend wird zu Pkt. 1 "Ausschreibung" und Pkt.2 "Angebot" bemerkt, daß die vom Landesrechnungshof kritisierte Vorgangsweise der Bauvereinigung aufgrund der vagen Formulierungen der Förderungsrichtlinien 1981 in den Punkten

IVa

"Die technischen und rechtlichen Vorschriften sollen möglichst einheitlich und soweit zweckmäßig den jeweils geltenden ÖNORMEN entsprechend festgelegt werden"

bzw.

IVc

"Nach Möglichkeit und soweit als zweckmäßig sind die einschlägigen ÖNORMEN in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen"

keinen ausdrücklichen Widerspruch gegenüber den Förderungsrichtlinien 1979 bzw. 1981 darstellt.

Die mit 19. Mai 1984 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien schreiben nunmehr die Einhaltung der ÖNORMEN zwingend vor.

### 3. ZUSCHLAG

#### 3.1 Wahl des Angebotes für den Zuschlag

Vom Landesrechnungshof wird als äußerst positiv hervorgehoben, daß die Auftragserteilung in allen Fällen an den Billigstbieter erfolgte.

#### 3.2 Form des Vertragsabschlusses

Die Leistungsvergabe erfolgte grundsätzlich schriftlich - mit Schluß- und Gegenschlußbrief - und somit önormgemäß.

Bereits eingangs angeführt, bezieht sich die gegenständliche Prüfung nur auf die Vergabe von Leistungen im Sinne der Förderungsrichtlinien und der einschlägigen ÖNORMEN, nicht jedoch auf die Planung, Ausführung und Abwicklung; dies bleibt einer zukünftigen, den bautechnischen Bereich umfassenden Prüfung vorbehalten.

1979	ordentliche Gebühreng	5	46.709,51
	außerordentliche Gebühreng	5	19.915,05
		5	66.624,56
1980	ordentliche Gebühreng	5	68.919,80
	außerordentliche Gebühreng	5	151.436,21
		5	220.356,01
1981	ordentliche Gebühreng	5	88.919,78
	außerordentliche Gebühreng	5	80.365,78
		5	169.285,56
1982	ordentliche Gebühreng	5	63.892,40
	außerordentliche Gebühreng	5	128.177,90
		5	192.070,30

XII. WIRTSCHAFTLICHE LAGE

Die Bauvereinigung hat in den Jahren 1978 bis 1984 Gewinne in folgender Höhe ausgewiesen:

1978	S	342.244,07
1979	S	66.322,36
1980	S	216.323,61
1981	S	394.844,94
1982	S	193.980,30
1983	S	580.104,12
1984	S	1.090.283,20

Eine Aufteilung dieser Gewinne in ordentliche und außerordentliche Gebarung zeigt folgendes Bild:

1978	ordentliche Gebarung	S	587.108,57
	außerordentliche Gebarung	- S	244.864,50
		S	342.244,07
1979	ordentliche Gebarung	S	46.704,31
	außerordentliche Gebarung	S	19.618,05
		S	66.322,36
1980	ordentliche Gebarung	S	64.917,30
	außerordentliche Gebarung	S	151.406,31
		S	216.323,61
1981	ordentliche Gebarung	S	88.979,26
	außerordentliche Gebarung	S	305.865,78
		S	394.844,94
1982	ordentliche Gebarung	S	43.602,42
	außerordentliche Gebarung	S	150.377,88
		S	193.980,30

1983	ordentliche Gebarung	S\$ 70.129,32	
	außerordentliche Gebarung	S\$ 509.974,80	417,06
		S 580.104,12	115.527,44
1984	ordentliche Gebarung	-S\$ 21.108,98	627,30
	außerordentliche Gebarung	S\$ 1.111.392,18	29.836,38
		S 1.090.283,20	146.679,72

1979

In der ordentliche Gebarung sind die Erlöse aus den aktivierten Verwaltungskosten, die Mietentgelte und die Erträge aus der Betreuungstätigkeit - vermindert um den Personalaufwand, die Kosten der Organe, den Sachaufwand, die Kapitalkosten und die Abschreibungen vom Anlagevermögen - erfaßt. Die ordentliche Gebarung ist somit der Bereich, in dem eine Bauvereinigung überwiegend tätig ist.

In der sonstigen oder außerordentlichen Gebarung sind daher Geschäftsfälle erfaßt, die mit der Verwaltung und Bautätigkeit einer Bauvereinigung in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

In diesem Gebarungsbereich sind Erlöse aus erzielten Skonti, Zinsen aus Guthaben bei Geldinstituten, Erträge aus dem Verkauf von Anlage- oder Umlaufvermögen - vermindert um Aufwendungen aus dem Verkauf von Anlage- oder Umlaufvermögen, Zuweisungen zu Wertberichtigungen, Ausbuchungen von Forderungen udgl. - erfaßt.

Aus der Gegenüberstellung der beiden Gebarungsbereiche ist zu ersehen, daß das Hauptgewicht der wirtschaftlichen Erfolge der Bauvereinigung in der außerordentlichen Gebarung liegt, wobei vor allem das Ergebnis aus der Zinsen- und Skontoverrechnung für diesen Bereich bestimmend ist.

Aus diesem Titel konnten in den Jahren 1978 bis 1984 folgende Erträge erzielt werden:

1978	Zinsen aus Guthaben bei Geldinstituten	S	7.0617,04
	Zinsen aus Guthaben bei Leykam-Mürztal AG.	S	115.527.--
	Skontizinsen	S	1.627,30
	Eigenmittelzinsen	S	<u>29.838,38</u>
		S	146.609,72
1979	Zinsen aus Guthaben bei Geldinstituten	S	1.310,62
	Zinsen aus Guthaben bei Leykam-Mürztal AG.	S	59.512.--
	Eigenmittelzinsen	S	<u>1.494,92</u>
		S	62.317,54
1980	Zinsen aus Guthaben bei Geldinstituten	S	4.648,23
	Zinsen aus Guthaben bei Leykam-Mürztal AG.	S	280.077.--
	Eigenmittelzinsen	S	964,73
	Skontizinsen	S	<u>140,20</u>
		S	285.830,16
1981	Zinsen aus Guthaben bei Geldinstituten	S	7.071.--
	Zinsen aus Guthaben bei Leykam-Mürztal AG.	S	292.596.--
	Eigenmittelzinsen	S	597,32
	Skontizinsen	S	<u>497,13</u>
		S	300.761,45
1982	Zinsen aus Guthaben bei Geldinstituten	S	9.046,54
	Zinsen aus Guthaben bei Leykam-Mürztal AG.	S	135.909.--
	Eigenmittelzinsen	S	2.401,12
	Skontizinsen	S	<u>274,40</u>
		S	147.631,06

1983	Zinsen aus Guthaben bei Geldinstituten	S	7.013.--
	Zinsen aus Guthaben bei Leykam-Mürztal AG.	S	293.023.--
	Eigenmittelzinsen	S	3.630,03
	Skonti	S	858.--
		S	<u>304.524,03</u>
1984	Zinsen aus Guthaben bei Geldinstituten	S	22.943,58
	Zinsen aus Guthaben bei Leykam-Mürztal AG.	S	506.847,99
	Eigenmittelzinsen	S	<u>102.181,13</u>
		S	631.972,70

Wie schon im Kapitel über die Personalkosten beschrieben, wird von der Alleingesellschafterin der Bauvereinigung nur ein Teil der anfallenden Personalkosten in Rechnung gestellt.

Durch die Verrechnung ist die Wirtschaftlichkeit in der ordentlichen Gebarung in jedem Fall gesichert, wobei aber die tatsächliche Wirtschaftlichkeit vom Landesrechnungshof mangels Kenntnis der gesamten Personalkosten nicht festgestellt werden kann.

Ebenso sind die Erfolge der Bauvereinigung in der außerordentlichen Gebarung vor allem durch die Verzinsung des Verrechnungskontos mit der Leykam AG., das mit 31. Dezember 1984 einen Saldo von S 10,794.568,57 aufweist, gegeben.

Diese Konstellation bedeutet, daß die Bauvereinigung in sehr hohem Ausmaß von der Liquidität der Mutter Leykam AG. abhängig ist.

Die Rücklagen der Bauvereinigung, die sich aus der statuarischen Rücklage und der freien Rücklage zusammensetzen, betragen zum Stichtag 31. Dezember 1984

S 5,755.387,57.



### XIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DER ORGANE

Der Landesrechnungshof hat das Rechnungswesen der "Leykam-Gemeinnützigen Wohn-, Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H." in Gratkorn einer Prüfung unterzogen, wobei auch stichprobenweise die Behandlung von Anboten und Auftragsvergaben in die Prüfung einbezogen wurden.

Die Prüfung erbrachte zusammenfassend folgendes Ergebnis:

Die Organe der Bauvereinigung erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

### GRUNDSÄTZLICHES

#### FESTSTELLUNGEN ZUR GRÜNDUNG

Die Gesellschaft wurde 1953 gegründet. Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt S 500.000.--. Alleingesellschafterin ist die "Leykam Mürztaler Papier- und Zellstoff AG".

Zur Prüfungszeitpunkt kann festgestellt werden, daß die Buchhaltung konform ist.

### VORSTAND, AUFSICHTSRAT, GENERALVERSAMMLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat sind regelmäßig zu Sitzungen zusammengetreten. Die Generalversammlung wurde der Satzung entsprechend jeweils vor dem 30. Juli jeden Jahres abgehalten.

Die Bauvereinigung hat einen Skonti auf die Verrechnung von Skonti verrichtet.

Durch die mit 19. Mai 1968 in Kraft getretenen neuen Förderungsregeln, muß Skonti in jedem Fall kosten-

### REPRÄSENTATION UND WERBUNG

andernd zu berücksichtigen sind und von den Bauvereinigungen nicht

als Eigenausgaben werden dürfen. Dazu kann festgestellt werden, daß die Bauvereinigung sich in diesen Bereichen durch besondere Sparsamkeit auszeichnet.

### PERSONALAUFWAND UND KOSTEN DER ORGANE

Für die Bauvereinigung sind 4 Mitarbeiter tätig, die im Dienstverhältnis der Alleingesellschafterin Leykam AG. stehen. Von der Bauvereinigung wird jährlich ein Teil der Personalkosten der Leykam AG vergütet, wobei die Höhe der Vergütung vom Erfolg in der ordentlichen Gebarung der Bauvereinigung abhängig ist.

Die Organe der Bauvereinigung erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

### FESTSTELLUNGEN ZUR BUCHFÜHRUNG

Die Buchführung wird mit Hilfe eines IBM-Personal-Computers durchgeführt.

Zum Prüfungszeitpunkt kann festgestellt werden, daß die Buchhaltung tagfertig ist.

### ERTRÄGE AUS SKONTI

Die Bauvereinigung hat schon bisher auf die Vereinnahmung von Skonti verzichtet.

Durch die mit 19. Mai 1984 in Kraft getretenen neuen Förderungsrichtlinien ist gewährleistet, daß Skonti in jedem Fall kostenmindernd zu berücksichtigen sind und von den Bauvereinigungen nicht als Ertrag vereinnahmt werden dürfen.

### INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE

Die Instandhaltungsrücklage, die der Vorsorge für künftige Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten dient, wurde dem Gesetz entsprechend gesondert verwahrt und fruchtbringend angelegt.

Die Bauvereinigung sollte jedoch von der bisher geübten Praxis abgehen, den monatlich anfallenden Teil der Instandhaltungsrücklage mit den während des Jahres bezahlten Instandhaltungsrechnungen zu saldieren und nur einmal jährlich auf das Sparbuch zu übertragen.

Außerdem entspricht die rechnerische Ermittlung der Höhe der Instandhaltungsrücklage zum Zeitpunkt der Betriebskostenabrechnung nach Meinung des Landesrechnungshofes nicht den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Bericht Seite 9).

### BETRIEBSKOSTENABRECHNUNG

Die stichprobenweise Prüfung dieses Bereiches ergab, daß eine gegliederte Ausweisung der Betriebskosten gegeben ist.

Auch ist die Entwicklung der Instandhaltungsrücklage detailliert dargestellt. Die aushaftende Restdarlehensschuld und die ziffernmäßige Ausweisung der Tilgung getrennt nach Kapital und Zinsen fehlten jedoch. Bei den zukünftigen Betriebskostenabrechnungen sollte dies beachtet werden.

### FESTSTELLUNGEN ZUR VERGABE VON LEISTUNGEN

In den letzten Jahren wurden von der Bauvereinigung nur 2 Aufträge, und zwar Bruckkühn, Grottkopf, Bismarckstr. 11 und 1a und Grottkopf - St. Stefan, Spatzental 109, erteilt.

### GESONDERTES BANKKONTO FÜR BAUVORHABEN

Die Gemeinnützigen Bauvereinigungen sind seit 1. September 1981 verpflichtet, für jedes Bauvorhaben ein eigenes Bankkonto zu führen. Die Bauvereinigung ist dieser Bestimmung nachgekommen und wurde für das Bauvorhaben Gratkorn, Forstviertel Nr.108, ein eigenes Bankkonto angelegt.

Im Zuge der Überprüfung des gesonderten Bankkontos wurden auch die Baukreditzinsen für das Objekt Bruck/Mur, Birkengasse 13 und 15, stichprobenweise überprüft und konnte die Richtigkeit der verrechneten Baukreditzinsen festgestellt werden.

### ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGEN

Die Versicherungen für die Bauvereinigung werden durch die Hauptabteilung "Recht und Versicherung" der Leykam AG. abgeschlossen, und zwar im Rahmen einer Pauschalversicherung der Alleingesellschafterin Leykam AG.

Die Versicherungen werden als Direktionsgeschäft, das heißt ohne Einschaltung von Vermittlern abgeschlossen.

Ein in letzter Zeit eingeholtes Anbot von einer anderen Versicherungsanstalt führte zu einem Nachlaß von 20 % im Rahmen der Pauschalversicherung.

### FESTSTELLUNGEN ZUR VERGABE VON LEISTUNGEN

In den letzten Jahren wurden von der Bauvereinigung nur 2 Objekte, und zwar Bruck/Mur, Berndorf, Birkengasse 13 und 14, und Gratkorn - St.Stefan, Forstviertel 108, errichtet.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden die bei diesen Bauvorhaben durchgeführten Vergaben geprüft. Auch keine Preisverhandlungen stattgefunden haben.

Hiezu ist festzustellen, daß bei Eingang und bei der Eröffnung der Angebote sowie der Niederschrift über die Angebotseröffnung einige Formvorschriften, wie z.B. besondere Kennzeichnung der Angebote, nicht eingehalten wurden. Ebenso erfolgte die rechnerische Prüfung teilweise in Abweichung von der Norm.

Die mit 19. Mai 1984 in Kraft getretenen neuen Förderungsrichtlinien sehen nunmehr die Einhaltung der ÖNORMEN und daher der darin enthaltenen Formvorschriften zwingend vor.

Außerdem wurde festgestellt, daß von der Bauvereinigung für das Objekt Bruck/Mur nur noch die Angebote der beauftragten Firmen aufbewahrt wurden.

Ein nachträglicher Angebotsvergleich bzw. ein Nachvollziehen der Angebotsprüfung sowie eine Beurteilung über die Zuschlagserteilung ist daher nur noch bedingt möglich.

Zu bemerken ist, daß die tatsächliche Wirtschaftlichkeit der Bauaufgrund dieser bestehenden Rechtsunsicherheit hat der Landesrechnungshof zur Abklärung der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsgutachten von Dr. Gunther Nitsche, Universitätsdozent am Institut für Handels- und Wertpapierrecht an der Universität Graz, eingeholt.

Zur wirtschaftlichen Lage kann gesagt werden, daß die Vermögensdozent Dr. Nitsche stellt in seinem Gutachten u.a. fest, daß Angebote Dritter stets ein kaufmännisches Rechtsgeschäft betreffen und immer aufzubewahren sind, gleichgültig, ob sie angenommen wurden oder nicht. Dies gilt auch für den bezugnehmenden Schriftverkehr. Aufgrund dieses Gutachtens hat die Rechtsabteilung 14 mit Erlaß vom 4. Februar 1985 den gemeinnützigen Wohnbauträgern die Bestimmungen des § 44 Handelsgesetzbuches über die 7jährige Aufbewahrungspflicht nachdrücklich in Erinnerung gerufen.

Positiv wird hervorgehoben, daß die Vergabe jeweils an den Billigstbieter erfolgte und auch keine Preisverhandlungen stattgefunden haben.

Von Herrn Landrat Dipl.-Ing. Josef Stiegler:

Herrn Dr. Ingrid Klug-Fancetta

### WIRTSCHAFTLICHE LAGE

Für die Bauvereinigung "Leykam":

Zentralbetriebschef Kurt Roth, Geschäftsführer

Die Bauvereinigung hat in den letzten Jahren Gewinne in der Größenordnung zwischen S 66.000.-- und S 1,000.000.-- erzielt, wobei festzustellen ist, daß der Gewinn zum überwiegenden Teil in der außerordentlichen Gebarung (Zinsen aus Guthaben bei Geldinstituten, Erträge aus dem Verkauf von Anlage- oder Umlaufvermögen) erzielt wurden.

Von Landesrechnungshof:

Die Rücklagen der Bauvereinigung betragen zum Stichtag 31. Dezember 1984

Regierungskammerpräsident Dipl.-Ing. Herbert Unger

S 5,755.387,57

AS, Ulmer Rottenschlager

Zu bemerken ist, daß die tatsächliche Wirtschaftlichkeit der Bauvereinigung in der ordentlichen Gebarung aufgrund der nur teilweisen Refundierung der tatsächlichen Personalkosten an die Alleingesellschafterin Leykam AG. nicht festgestellt werden kann.

Zur wirtschaftlichen Lage kann gesagt werden, daß die Vermögens- und Kapitalanlage der Bauvereinigung geordnet und gesichert ist und die Zahlungsbereitschaft jederzeit gegeben war.

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Ortner)

*Ballbesprechung*

Am 31. Jänner 1986 fand die Schlußbesprechung mit folgenden Teilnehmern statt:

*Beteiligte*

Vom Büro Landesrat Dipl.-Ing. Josef Riegler:

ORR. Dr. Ingrid Klug-Funovits

Von der Bauvereinigung "Leykam":

Zentralbetriebsobmann Kurt Roth, Geschäftsführer

Mag. Walter Seidl, Geschäftsführer

Von der Rechtsabteilung 14:

LRR. Mag. DDr. Gerhard Kapl

LRR Dr. Georg Halper

Vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor W.Hofrat Dr. Gerold Ortner

Hofrat Dr. Karl Bekerle

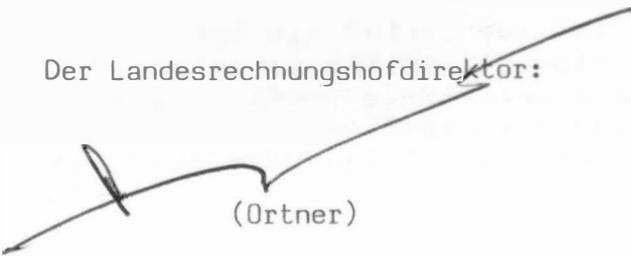
Regierungsbauoberkommissär Dipl.-Ing. Herbert Unger

AS. Othmar Rottenschlager

Im Rahmen dieser Besprechung wurde das Ergebnis der Prüfung dargelegt und darüber diskutiert.

G r a z, am 7. Februar 1986

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Ortner)